

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Dr. Christa Luft,
Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/-3478 –**

Zahlung von Abfindungen in einer Treuhandnachfolgeeinrichtung

Durch die Treuhandnachfolgeeinrichtung BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin wurden an beurlaubte Beamte unberechtigt Abfindungen gezahlt.

1. Ist die Prüfung der bestehenden Rückforderungsansprüche inzwischen abgeschlossen?

Welchen Zeitraum hat sie in Anspruch genommen?

Die Prüfung von Rückforderungsansprüchen gegen beurlaubte Beamte bei der Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB) ist abgeschlossen. Wie in einem Bericht an den Haushaltsausschuss (Vorlage des BMF Nr. 2/00) dargelegt, bestehen keine durchsetzbaren Ansprüche. Da die BMGB keine Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu den Abfindungen an beurlaubte Beamte einholte, musste vor einer rechtlichen Prüfung von Ansprüchen zunächst der Sachverhalt aufgeklärt werden. Insgesamt dauerten Sachverhaltsermittlung und rechtliche Bewertung ca. 1/2 Jahr.

2. In welchem Umfang wurden Abfindungen an in ehemaligen Treuhandbetrieben Tätige gezahlt?

Angaben zu den gezahlten Abfindungen liegen lediglich für diejenigen Treuhandunternehmen vor, die aufgrund ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit allein nicht in der Lage waren, Abfindungen an von Entlassung betroffene Arbeitnehmer zu zahlen. In diesen Fällen hat die Treuhandanstalt Zweckzuwendungen für Sozialpläne zur Verfügung gestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hierbei wurden insgesamt über 11 Mrd. DM an finanziellen Mitteln von der Treuhandanstalt und den Beteiligungsunternehmen aufgebracht, um das notwendige Ausscheiden der Arbeitnehmer aus den Unternehmen sozial abzufedern.

Seit der Gemeinsamen Erklärung zwischen THA, DGB und DAG vom 13. April 1991 sind über 30 Rahmenvereinbarungen zu Stande gekommen, auf deren Basis in Treuhandbetrieben Sozialpläne mit Abfindungsregelungen entwickelt worden sind. In die Gestaltung der Sozialpläne selbst hat die Treuhandanstalt dabei grundsätzlich nicht eingegriffen. Die Verteilung des Volumens nach sozialen Kriterien auf die einzelnen Berechtigten lag in der Verantwortung der Betriebspartner.

Die individuellen Abfindungen für Mitarbeiter in Treuhandunternehmen richteten sich zuletzt nach der 4. Auflage der THA-Richtlinie für Sozialpläne vom Februar 1994. Hieraus ergaben sich durchschnittliche Abfindungsbeträge pro Arbeitnehmer in Höhe von 11 500 DM.

3. Trifft es zu, dass an bei der Verwaltung der Treuhand Beschäftigte ein Vielfaches an Abfindungen gezahlt wurde, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

Die sozialen Regelungen für Mitarbeiter der Treuhandanstalt, bei denen die Treuhandanstalt als Sozialpartner unmittelbar beteiligt war, sind mit denen von Treuhandunternehmen nicht vergleichbar. Die Rahmenvereinbarungen für Unternehmen mit fehlender Leistungsfähigkeit hatten dem Umstand Rechnung zu tragen, dass hier Abfindungen über Zweckzuwendungen der Treuhandanstalt finanziert wurden, während Treuhandunternehmen mit entsprechender Leistungsfähigkeit in der Gestaltung ihrer Abfindungsregelungen völlig frei waren.

Die Rahmenvereinbarung zu sozialverträglichen Regelungen für Mitarbeiter der Treuhandanstalt aus dem Jahre 1994 sah für den berechtigten Personenkreis eine Abfindung als finanziellen Ausgleich für den Wegfall des Arbeitsplatzes in Höhe von 30 % der individuellen monatlichen Grundvergütung pro vollem Beschäftigungsjahr bei der Treuhandanstalt vor. Nach 4 Jahren Tätigkeit für die Treuhandanstalt konnten somit maximal 120 % einer monatlichen Grundvergütung als Abfindung gezahlt werden, mindestens jedoch 5 TDM. Für bestimmte Mitarbeitergruppen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Lebensalter beim Ausscheiden über 50 Jahre) wurde ein Zuschlag von 750 DM gewährt. Insgesamt war der Abfindungsbetrag auf maximal 10 TDM begrenzt.